



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

zwischen den Städten

Homberg (Efze)
Neukirchen
Schwarzenborn

jeweils vertreten durch den Magistrat

und den Gemeinden

Frielendorf
Knüllwald
Oberaula
Ottrau

jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Ordnungsbehördenbezirk Schwalm-Eder-Knüll“ lauten.

§ 2

Zweck

Die Bildung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Schwalm-Eder-Knüll dient folgenden Zwecken:

1. Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs, die sich aus § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten ergeben.
2. Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Gefahrgutüberwachung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO).

Die Erweiterung des Aufgabenkataloges ist durch ergänzende schriftliche Vereinbarungen möglich.

Die Gemeinde Frielendorf ist von der Überwachung des fließenden Verkehrs ausgenommen, da die Gemeinde Frielendorf in diesem Aufgabenbereich bereits dem Ordnungsbehördenbezirk Borken angeschlossen ist.

Des Weiteren ist die Stadt Neukirchen, sowie die Gemeinden Frielendorf, Oberaula und Ottrau von der Aufsicht über die Gefahrguttransporte ausgenommen, da die Kommunen in diesem Aufgabenbereich bereits dem Ordnungsbehördenbezirk Schwalmstadt angeschlossen sind.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirks werden von dem Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt. Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald.
- (2) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

§ 4 Beitrittserklärungen anderer Kommunen

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den Ordnungsbehördenbezirk Schwalm-Eder-Knüll aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

§ 5 Kosten

- (1) Soweit die anfallenden Kosten (laufende Kosten und Investitionen) nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden Sie auf die beteiligten Kommunen im Verhältnis der Zahl der durch das Hessische Statistische Landesamt amtlich festgelegten Einwohner (zum 31.12. eines jeden Jahres) je nach ihrer Zugehörigkeit zum Ordnungsbehördenbezirk verteilt.
- (2) Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 30.11. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die Stadt Homberg (Efze) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristlos Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7 Genehmigung

Diese Vereinbarung tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich alle beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Claudia Ulrich
Erste Stadträtin

Der Magistrat der Stadt Neukirchen

(Siegel)

Marian Knauff
Bürgermeister

Jürgen Lepper
Erster Stadtrat

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann
Bürgermeister

Stefan Scheindl
Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Thorsten Vaupel
Bürgermeister

Jens Nöll
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth
Bürgermeister

Johannes Brehm
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

(Siegel)

Klaus Wagner
Bürgermeister

Lothar Maurer
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

(Siegel)

Jonas Korell
Bürgermeister

Burkhard Raatz
Erster Beigeordneter